



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/81-PMVD/2020

26. Juni 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 28. April 2020 unter der Nr. 1769/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Cafeteria in der Rossauer Kaserne und Indoor Sportbereiche“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 11:

Die Cafeteria in der Rossauer Kaserne wurde mit Wirksamkeit vom 16. März 2020 geschlossen. Diese Maßnahme war vorbeugend zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 zu setzen, obwohl die Schließung rechtlich nicht geboten war. Die Cafeteria im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Betreuungseinrichtung für Ressortangehörige, die in Selbstverwaltung betrieben wird. Es sind nur Ressortangehörige nutzungsberechtigt. Nach § 3 Abs. 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend „vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 162/2020) waren Gastgewerbebetriebe vom Betretungsverbot des § 3 Abs. 1 ausgenommen, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen. Am 27. April 2020 wurde die Cafeteria probeweise wieder geöffnet.

Zu 2 bis 4:

Die Finalisierungsküche in der Rossauer Kaserne wurde weiter betrieben. Um diese zu entlasten und um die räumlichen Kapazitäten für die Kostennahme in der Rossauer Kaserne zu erhöhen, wurde die Cafeteria am 27. April 2020 probeweise wieder geöffnet. Damit war auch sichergestellt, dass der empfohlene Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann.

Zu 6 und 7:

In der Cafeteria sind je drei Mitarbeiter im Service und in der Küche von Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr beschäftigt.

Zu 8:

Nein.

Zu 5, 9 und 10:

Ja.

Zu 12:

Zum Schutz der Bediensteten wurde die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter, die Verwendung von Desinfektionsmitteln, das verpflichtende Tragen der MNS-Masken und im Küchenbereich die Verwendung von Handschuhen angeordnet.

Zu 13 und 15:

Die Hygienemaßnahmen entsprechen den einschlägigen Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und den einschlägigen Erlässen des BMLV sowie der Expertise des hauseigenen medizinischen Fachpersonals.

Zu 14:

Es dürfen sich jeweils nur max. 30 Personen gleichzeitig zum Zweck der Konsumation in der Cafeteria bzw. max. 10 Personen im Gastgarten aufhalten. Das Verweilen in der Cafeteria ist auf die für die Konsumation unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken. An den kleineren Tischen dürfen jeweils nur eine Person und an den großen Tischen max. drei Personen sitzen. Die Konsumation von Getränken und Speisen an der Theke ist untersagt. Die Abholung von Speisen und Getränken ist nur einzeln im Schankraum gestattet. Der empfohlene Mindestabstand ist jedenfalls in allen Bereichen einzuhalten.

Zu 16 bis 24:

Entfällt.

Zu 25 bis 27:

Nein. Da Gastgewerbetriebe vom Betretungsverbot ausgenommen waren, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen und somit eine Öffnung rechtlich zulässig war (BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 162/2020), wurde, um die

- 3 -

Versorgung der Soldaten unter Einhaltung der verordneten Schutzmaßnahmen sicher zu stellen, keine Schließung veranlasst.

Zu 28, 29 und 36:

Die Schließungen der Indoor-Anlagen wurden im Ressortbereich stufenweise durchgeführt. So wurde mit 12. und 17. März 2020 die Schließung der militärischen Indoor-Sportanlagen, Infrarotkabinen und Saunen in den Kasernen österreichweit veranlasst und deren Benützung bis auf Widerruf verboten. Der Sportbereich in der Rossauer Kaserne wurde mit Wirksamkeit vom 16. März 2020 gesperrt. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass die Benützung sämtlicher Sportstätten in militärischen Liegenschaften durch Heeressportvereine ebenfalls bis auf Widerruf verboten wurde. Die Indoor-Sportbereiche wurden nach Erlassung der COVID-19-Lockerungsverordnung des BMSGPK mit Einschränkungen ab dem 3. Juni 2020 wieder geöffnet.

Zu 30 bis 35, 37 und 38:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

